

Steuerliche Behandlung der Heimkosten

Grundsatz:

Abzugsfähig sind nur diejenigen Kosten, die vom Steuerpflichtigen selbst getragen werden. Als solche gelten die Kosten, die der steuerpflichtigen Person **nach Abzug** aller Leistungen öffentlicher, beruflicher oder privater Versicherungen und Institutionen (AHV, IV, SUVA, Militärversicherung, **Krankenkasse**, Haftpflicht- und private Unfallversicherung, Hilfswerke und Stiftungen etc.) zur Zahlung verbleiben.

Jährliche Ergänzungsleistungen aufgrund von Art. 3a des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG; SR 831.3) vom 19. März 1965 **sind nicht anzurechnen.**

Anzurechnen sind hingegen diejenigen **Ergänzungsleistungen, welche zur Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten** gemäss Art. 3 Abs. 1 lit. b ELG **ausgerichtet werden.**

Anzurechnen sind auch die Hilfloosenentschädigungen.

... als Krankheits- und Unfallkosten (Auszug StB 46 Nr. 1)

Pflegekosten in Alters- und Pflegeheimen

Altersgebrechen gelten nicht grundsätzlich, sondern erst ab einer gewissen Erheblichkeit als Behinderung. Da davon ausgegangen wird, dass Bewohner von Alters- und Pflegeheimen, für welche **ein Pflege- und Betreuungsaufwand von weniger als 60 Min. pro Tag** anfällt (BESA-Punkte unter 20), ohne medizinische Indikation im Heim wohnen, stellen in diesem Fall die Heimkosten grundsätzlich Lebenshaltungskosten dar. **Separat in Rechnung gestellte Pflegekosten sind jedoch als Krankheitskosten abziehbar.**

... als behinderungsbedingte Kosten (Auszug StB 46 Nr. 2)

Kosten für Heim- und Entlastungsaufenthalte

Die Kosten, Taxen und Gebühren für den Aufenthalt in einem Wohnheim für Behinderte oder in einem Alters- und Pflegeheim (**ab 60 Minuten Pflege- und Betreuungsaufwand pro Tag**) sind abzugsfähig. Gleiches gilt für Kosten von Entlastungsaufenthalten in solchen Heimen oder in speziellen Ferienheimen für Behinderte. Diese Kosten sind aber um denjenigen Betrag zu kürzen, der für Lebenshaltungskosten im eigenen Haushalt hätte aufgewendet werden müssen.

Bei dauerhaftem Pflegeheimaufenthalt oder Aufenthalt in einem Behindertenheim gelten deshalb als Richtgrösse **CHF 2'000 pro Monat als nicht abzugsfähige Lebenshaltungskosten.**

→ *Einteilung der Pflegestufen siehe auf der Rückseite*

Einteilung der Pflegestufen gemäss Bund

RAI-Stufe	Minuten	Besa Punkte	
1	-20	1 - 6	Krankheitskosten
2	21 - 40	7 - 13	
3	41 - 60	14 - 20	
4	61 - 80	21 - 26	Behinderungsbedingte Kosten
5	81 - 100	27 - 33	
6	101 - 120	34 - 40	
7	121 - 140	41 - 46	
8	141 - 160	47 - 53	
9	161 - 180	54 - 60	
10	181 - 200	61 - 66	
11	201 - 220	67 - 73	
12	220+	74+	